

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Anzeigen, Fremdbeilagen und Online-Werbung

1. **„Anzeigenauftrag“** im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen und Fremdbeilagen in einer Druckschrift (Zeitungen und Zeitschriften) und/oder in elektronischer Form nach Beibehaltung der gemäß Preistabelle zu gewährenden Rabatte. Rechtsverbindliche Anzeigenaufträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers zustande.
 2. **Abwurf:** Anzeigen und Fremdbeilagen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abwurf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb derer in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
 3. **Bei Abschlüssen** ist der Abwurf vorbehaltlos und verbindlich. Der Abwurf in der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen ist den vertraglich vereinbarten Konditionen bzw. nach Preistabelle abzurufen.
 4. **Online-Werbung** (d. h. Homepage, Newsletter etc.) bestimmt sich nach dem gebuchten Zeitraum. Der Auftraggeber hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages die Webseiten bzw. Dokumente, auf die von der Online-Werbung verzinkt werden soll, aufrecht zu erhalten. Vorbehaltlich entgegenstehender Individualvereinbarungen sind die Webseiten für den gesamten Zeitraum des Vertrags im Voll- und Page-Imprint modifizierbar.
 5. **Ablehnung von Aufträgen:** Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Gesamtauftrages – nach sachgemäßem Ermessen abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, vom deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder Beilagen durch Format oder Umfang beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung, der Zeitschrift oder des verlagereigenen Online-Angebots erwecken oder Fremdanzeigen enthalten. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung des betreffenden Inhalts mitgeteilt. Online-Werbeformen, die im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen, können auch nachträglich aus dem Online-Angebot entfernt werden.
 6. **Anzeigenzuschuss:** In die Preislisten angegebenen Anzeigenzuschüsse sind für den Verlag unvermindert. Dem Verlag steht es frei, Anzeigenzuschüsse terminkurzfristig, dem Produktionsablauf entsprechend, anzupassen.
 7. **Das Storno** von bereits gebuchten Aufträgen durch den Auftraggeber ist bis 14 Tage vor Anzeigenschluss (Print) bzw. Beginn der Kampagne (Online) möglich. Danach fallen Stornogebühren in Höhe von 50 % des Bruttopreises an. Kündigungen und Rücktritte, die nach dem Anzeigenchluss bzw. dem Beginn der Kampagne eintreffen, werden frühestens für die nächste Print-Ausgabe bzw. Online-Kampagne wirksam. Allerdings können Anzeigenaufträge nach Anzeigenchluss bzw. dem Beginn der Kampagne grundsätzlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Telefax und E-Mail genügen.
 8. **Platzierung von Anzeigen:** Anzeigenbestimmungen, Ausgaben oder bestimmten Stellen der Druckschrift oder des Online-Medium veröffentlicht, wenn dies bei der Auftragserteilung schriftlich, auch per Telefax und E-Mail vereinbart und vom Verlag bestätigt wird. Rubrikangaben werden grundsätzlich nur in der jeweiligen Rubrik veröffentlicht. Sofern keine eindeutigen Platzierungsvorgaben gemacht werden, kann der Verlag die Platzierung frei bestimmen.
 9. **Haftung für die Inhalte der Anzeige:** Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige und/oder der Online-Werbung sowie die Einhaltung des geltenden Rechts. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, die in diesem Zusammenhang etwa geltend gemacht werden (inklusive der Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung), auch wenn der Auftrag storniert sein sollte. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenandertung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs. Erscheinen nicht rechtzeitig stierzte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.
 10. **Druckerunterlagen:** Für die rechtzeitig und einwandfrei Lieferung des Anzeigentextes in Druckerunterlagen, Beilagen sowie in der Online-Werbung ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Schlusstermine für Druckerunterlagen sind der jeweiligen Anzeigenpreistabelle des Verlages zu entnehmen. **Gefährdung:** Inhaltlich ist mit Eingang der Unterlagen beim Verlag oder der Online-Werbetenden. Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckerunterlagen und/oder der Werbung sowie einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Soweit möglich, wird der Verlag jedoch für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen unverzüglich Ersatz anfordern. **Rücksendung:** Druckerunterlagen werden nur auf besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet sechs Wochen nach der Veröffentlichung der Anzeige. An den Verlag übermittelte Datenmaterialien mit Druckerfolgen gehen in das Eigentum des Verlages über. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen eine Vergütung von bis 500 € an den Auftraggeber auf dessen Risiko zurück gegeben. **Abdruckhöhe von Anzeigen:** Sind keine besonderen Größenvorschriften vereinbart oder vorgesehen, wird die Anzeige mit der für eine solche Anzeige üblichen Höhe abgedruckt und berechnet. Weicht bei einer fertig angelegierten Druckerfolie die Abdruckhöhe von der bestellten Abdruckhöhe im Auftrag ab, gilt das Maß der in Abdruck gebrachten Anzeige. Angelegene Millimeter werden dabei auf volle Millimeter nach oben gerundet. **Probabgabe:** Werden nur Anzeigen geordert, die nicht als Werbeprodukte, sondern als Druckstrukturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzeuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probabzüge. Werden **Druckerfolgen** oder **Online-Werbung digital** (z. B. Diskette, CD-ROM) oder durch Fernübertragung (z. B. SDN, E-Mail) geliefert, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen: **Datenformat:** Bei digitaler Übermittlung von mehreren zusammengehörigen Dateien hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses (Ordner) gesendet bzw. gespeichert werden. Anzeigenunterlagen sollten nur mit geschlossenen Dateien digital übergeben werden, die der Verlag inhaltlich nicht ändern kann. Der Verlag kann offene Dateien (z. B. unter Corel Draw, QuarkXPRESS, Freehand gespeicherte Dateien) ablehnen. Der Verlag haftet nicht für Beschädigung von Dateien, die als ZIP-Datei oder als andere Formate (z. B. PDF) über den Versandkanal über den Auftraggeber übermittelte **Online-Werbung** darf nach Absprache mit dem Verlag nur in geeigneten Dateiformaten angelegt werden. Die Vorgaben des Verlags sind zu beachten. Der Verlag haftet nicht für fehlerhaft angelegerte Dateien. **Farbanzeigen:** Bei digital übermittelten Druckerfolgen für Farbanzeigen ist vom Auftraggeber ein Farb-Profil mitzulegen. Digital erstellte Prüfdrucke müssen zur Kontrolle der Farbgebung und zum Nachvollziehen der Farbabweichungen in Form von offiziellen Druckerrollen zurück aufbewahrt werden. Ohne Farb-Proof des Auftraggebers sind Farbabweichungen unvermeidbar. Diese können keine Ersatzansprüche des Auftraggebers auslösen. In jedem Fall ist ein Ausdruck per Fax an den Verlag zu senden, um die sachliche Richtigkeit überprüfen zu können. Ein Korrekturfax muss vom Auftraggeber ausdrücklich angefordert werden. Nur bei richtiger Farbanpassung ist eine farblich richtige Umsetzung in üblichen Tonerfarben gewährleistet. **Computerviren:** Der Auftraggeber haftet dafür, dass die übermittelten bzw. gespeicherten Dateien frei von Computerviren sind. Der Verlag ist berechtigt, Dateien mit Computerviren zu löschen, auch wenn dies Aufträge hieraus Ansprüche entstehen. Der Verlag behält sich zudem vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infizierten Computerviren dem Verlag Schaden entstanden ist. **11. Anzeigenbelief:** Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbelief in Kopie. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenanschläge, Belegsetzen oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung der Anzeige. **12. Chiffreanzügen:** Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen zur Abholung aufbewahrt bzw. dem Auftraggeber auf dem normalen Postweg weitergeleitet, auch wenn es sich um Einschreibsendungen und Eilbriefe handelt. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Ansonsten werden nicht abgeholt Zeitschriften vernichtet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Ziffernentextes zu Prüfverfahren zu öffnen. Der Auftraggeber kann den Verlag berechtigen, Zuschriften auf Ziffernanzeigen zu öffnen. **13. Errechnung Abnahmehemne:** Bei der Errechnung der Abnahmehemnen werden Text-Millimeternellen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet. **Zusätzliche Satzkosten:** Kosten für die Aufstellung bestellter Druckerunterlagen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Unternehmungen ursprünglich vereinbarter Aufzeichnungen hat der Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für vom Auftraggeber gelieferte Druckerrollen, deren Behandlung oder rechtliche Änderungen vorbehalten sind. **14. Nachlässe:** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtslichkeiten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. **15. Preisänderungen:** Die Preisänderungen treten ab dem Zeitpunkt der Preisänderung in Kraft. Eine Preisänderung tritt ab dem Zeitpunkt der Preisänderung in Kraft. Eine Preisänderung tritt ab dem Zeitpunkt der Preisänderung in Kraft. **16. Preisänderungen:** Die Preisänderungen treten ab dem Zeitpunkt der Preisänderung in Kraft. Eine Preisänderung tritt ab dem Zeitpunkt der Preisänderung in Kraft. **17. Abweichende Preise:** Für Anzeigen in Verlagsbeilagen und redaktionell gestaltete Anzeigen, Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Kollektiven sowie für die Druckarbeiten und für Anzeigen, welche nach Anzeigenschluss verkauft werden, kann der Verlag von der Preistabelle abweichende Preise festlegen. **18. Auflegenermächtigung:** Aus einer Auflegenermächtigung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisänderung hergeleitet werden, wenn die in der Preistabelle garantierte verkaufte Auflage im Gesamtdurchschnitt des vergangenen Inserentenjahres laut IWW-Meldungen um 30 % unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis geben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Druck zurücktreten konnte. Änderungen des Heftumfangs bedeuten der Verlag ist nicht verpflichtet, hieraus entsprechende Preiserminderungen herbeizuführen. **19. Rechnungen** sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Der Verlag ist berechtigt, fehlerhafte Rechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung zu korrigieren. **20. Bei Zahlungsverzug** oder Stundung werden die gesetzlichen Zinsen, im kaufmännischen Geschäftsverkehr in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszins der Bundesbank, sowie die für die Fälligkeit der Rechnung feststehende Verzugszinsen, sowie eine Verzugschadenersatzpauschale in Höhe von 500,00 € berechnet, die auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden nachweislich höher ist (z. B. wegen Kosten der Rechtsverteidigung). Die Pauschale fällt auch bei verspäteten Abschlüssen- oder Ratenzahlungen an. (§ 288 BGB n. F.) Dies gilt für alle Anzeigenleistungen, die nach dem 27. 10. 2014 entstanden sind, ausgenommen sind vorher befristete Dauerschuldverhältnisse, soweit die Gegenleistung nach dem 30. 6. 2016 erbracht wird (Art. 229 § 34 n. F. EGBGB) Zahlungsfristen betragen im kaufmännischen Geschäftsverkehr längstens 30 Tage, es sei denn, darüber hinausgehende Zahlungsfristen sind für den Gläubiger nicht groß unbillig. Ist der Auftraggeber Verbraucher liegt der Zinssatz im Verzugsfall bei 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins. Dies gilt auch im Fall der Stundung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinsanspruches behält sich der Verleger gegenüber Unternehmern und Verbrauchern vor. Den Vertragspartnern bleibt jedoch vorbehalten, im einzelnen einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug von Unternehmern und Verbrauchern die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit des Auftrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsverzinsung des Betrages und von dem Ausgleich offenhender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen. **21. Gewährleistung:** Bei fehlerhaftem Abrufen einer Anzeige tritt rechtzeitig Lieferung einwandfreier Druckerunterlagen und rechtzeitiger Reklamation kann der Auftraggeber den Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige (Nachlieferung) oder Minderung des Anzeigenpreises in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt ist, verlangen. Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst bei der Produktion deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Gewährleistungsansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Der Verlag ist nicht verpflichtet, die Druckerunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Produktion ist nur bei Fälligkeit der Zahlung zu beschleunigen, sowie ein Verzugschadenersatzpauschale in Höhe von 500,00 € berechnet wird, insbesondere auf dem Server des Verlags entstehen bzw. begründet sind. Die Gewährleistung gilt ferner nicht für unwesentliche Fehler, z. B. dann, wenn die Beeinträchtigung bei der Wiedergabe der Online-Werbeformen deren Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe der Online-Werbung zu ermöglichen. Bei einem Ausfall des Servers über einen erheblichen Zeitraum sind bis zu 10 % der gebuchten Zeit einer zeitgleichen Einblendung, wie zum Beispiel Werbung versuchen, den Ausfall auszugleichen und/oder die Zeit der Insertion zu verlängern, sofern dies im Interesse des Auftraggebers nicht unwirtschaftlich ist. Im Falle des Scheiterns einer Nachlieferung innerhalb der vertraglich gebuchten Insertion bzw. nach Verlängerung des Insertionszeitraumes, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die Zeit im Zeitraum nicht realisierten bzw. durchschnittlich nicht angefallenen Medialeistungen. Weitere Anzeigen sind ausgeschlossen. Im Übrigen liegt ein Fehler nur vor bei einem Ausfall des vom Verlag genutzten Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Werbung verbreitert Schaltung andauert. Bei der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen, die Empfehlungen und die Verpflichtungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von digitalen Druckerunterlagen und Online-Werbung nicht, so stehen ihm keine Ansprüche wegen fehlerhafter Anzeigenveröffentlichung zu. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch zeitbedingte bestmögliche Wiedergabe der Anzeige im Rahmen der durch die Druckrollagen gegebenen Möglichkeiten. **Reklamationen** offensichtlicher Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich geltend gemacht werden. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, auf die Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige oder Beilage folgenden Jahres. **22.a) Zur Haftung,** gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlungen, ist der Verlag nur verpflichtet, soweit Schäden (1) durch schuldhaftige Verletzung einer vertragsgesamtlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den Verlag in eine das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht werden oder (2) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von dem Verlag zurückzuführen sind. **b) Haftung** der Auftraggeber Ziffer a) (1) für die Verletzung einer vertragsgesamtlichen Pflicht, ohne dass ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, ist die Haftung von dem Verlag auf die vereinbarten Anzeigenpreise beschränkt. **c) Haftung** der Auftraggeber Ziffer a) (1) und (2) für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht Organe oder leitende Angestellte des Verlags sind, ist die Haftung des Verlags über dem auf die vereinbarten Anzeigenpreise begrenzt. **d) Für** mittelbare Schäden, Mangellieferungen, entgangenen Gewinn und Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet der Verlag nicht, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des Verlags zurückzuführen sind. **e) Ansonsten** ist jede Haftung des Verlages auf solche typischen Schäden beschränkt, mit deren Eintritt der Verlag nach dem ihm bei Vertragsabschluss bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte. **f) Der** Ausschluss oder die Begrenzung von Ansprüchen gem. den vorstehenden Ziffern (a) bis (e) schließt Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte des Verlags ein. **g) Eine** Haftung des Verlages wegen Personenschäden, Fehlgens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgebot bleibt unberührt. **h) Keine** Ansprüche des Auftraggebers bestehen für den Fall, dass die Nichtverfügbarkeit auf Arbeiten oder Wartungsmaßnahmen beruht, die lediglich im Interesse des Auftraggebers erfolgen. **i) Der** Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Fehler aus telefonischen oder ferschriftlichen Übermittlungen jeder Art. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Der Auftraggeber hat dann bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Die eventuell entstehenden Mehrkosten z. B. zur Nachbearbeitung der Druckerunterlagen oder für Maschinenstillstände müssen weiterberechnet werden. **j) Für** höhere Gewalt wie z. B. Arbeitskampflähmungen, Beschlagnahmen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung oder Betriebsstörungen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Kann der Verlag durch die Aufnahme mit 80 % der verkauften Auflage erfüllen, so hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen. Gelegentliche Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäher dem im Tarif genannten verkauften Auflage zu bezahlen. **23. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Ist der Sitz des Verleges, soweit hierüber eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist. Auf den Verlag findet deutsches Recht Anwendung.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die allgemeinen und unsere zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preistabelle sind für jeden Auftrag maßgebend. Abweichende Geschäftsbedingungen werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung des Verlages.
- b) Die **Werbungsmittler** und **Werbegewerbeten** sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden in die Preistabelle eintragen zu lassen. **Werben** auf fremden Webseiten, die die Werbungswörter weder ganz noch teilweise verwenden werden.
- c) Bei **Auftraggebern/Werbegewerbeten**, die zum ersten Mal mit dem Verlag in Vertragsbeziehung treten, kann **Vorauskasse** bis zum Anzeigenschlusstermin verlangt werden.
- d) Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art (inklusive Internet) erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Vervielfältigung, Übersetzung, Entnahme aus einer Datenbank und Abdruck und zwar textlich und optisch ungenutzt in dem für die Durchführung der Aufträge notwendigen Umfang).